



Empfehlungen der Landwirtschaftskammer zum Anhang I der Verordnung 183/2005

Die EU-Verordnung 183/2005 zielt auf die Futtermittelsicherheit. Einerseits sollen mögliche Verunreinigungen vermieden werden und andererseits der Ursprung festgestellter Verunreinigungen im Nachhinein erkennbar sein. Die Verordnung gibt die Ziele und Einsatzgebiete vor, legt aber keine zwingenden Maßnahmen auf Ebene der Produzenten fest: d.h. die Produzenten müssen sich selbst so organisieren, dass das Ziel erreicht wird. Zu diesem Zweck wurde die Landwirtschaftskammer seitens der ASTA um eine Interpretation des Anhangs I der EU-Verordnung 183/2005 gebeten. Die dargestellten Ausführungen zur Dokumentation der Futtermittelbezüge und –abgaben beruhen auszugsweise auf dem „Guide d'interprétation du règlement 178/2002/CE fixant les procédures relatives à la sécurité de la chaîne alimentaire“*.

Die folgenden Erläuterungen sollen die landwirtschaftlichen Unternehmer bei der Erfüllung der in Anhang I der EU-Verordnung 183/2005 erwähnten Anforderungen unterstützen. Jedoch kann auch die strikte Befolgung dieser Empfehlungen im Schadensfall als nicht ausreichend angesehen werden. **Dieser Leitfaden entspricht keiner verbindlichen Vorgabe und keiner rechtssicheren Vorgehensweise.**

Landwirtschaftliche Betriebe werden im Sinne der Verordnung als Futtermittelproduzenten **betrachtet** und sind für die Sicherheit und die Rückverfolgbarkeit, der auf ihrem Betrieb erzeugten und eingesetzten Futtermittel, verantwortlich. Kann das landwirtschaftliche Unternehmen im Schadensfall keine Rückverfolgbarkeit vorzeigen, so bleibt die Verantwortung, mit allen sich hieraus ergebenden Konsequenzen, am Erstgenannten hängen.

Jeder Landwirt sollte deshalb zumindest die im Folgenden beschriebenen Empfehlungen erfüllen, damit er im Zweifelsfalle belegen kann, dass er nicht der Verursacher eines eventuellen Problems ist. Zusätzliche Hilfe bei der Erstellung eines betriebsindividuellen Rückverfolgbarkeitssystems bietet das sich in Ausarbeitung befindliche Dokumentations- und Eigenkontrollsystem AGRO-CHECK.

1. Aufbewahrungsfristen.

Anhang I der Verordnung 183/2005 verpflichtet landwirtschaftliche Unternehmen zur Führung von relativ detaillierten Aufzeichnungen. Als Auf-



bewahrungszeitraum wird ein „angemessener“ Zeitraum vorgeschrieben. Die Landwirtschaftskammer empfiehlt den landwirtschaftlichen Unternehmern, in Anlehnung an den „Guide d'interprétation“, die anfallenden Dokumente für einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren.

2. Eingänge und Ausgänge von Futtermitteln.

Im Sinne der EU-Verordnung 183/2005 muss jeder Bezug und jede Abgabe von Futtermitteln im landwirtschaftlichen Unternehmen dokumentiert werden. Im Schadensfall muss dieses Dokumentationssystem die Herkunftsquelle des Futtermittels identifizieren. Um eine solche Rückverfolgbarkeit zu garantieren empfiehlt die Landwirtschaftskammer folgende Vorgehensweise:

Bezug von Handelsfutter:

= Futtermischungen, Einzelfuttermittel (z.B. Soja, Rübenschnitzel, Salz, Futterkalk), Mineralfutter, Lecksteine, Leckeimer, Milchaustauscher, usw.

Informationen, die auf einer Rechnung stehen, können in den meisten Fällen nur eine unzureichende Rückverfolgbarkeit gewährleisten. Daher empfiehlt die Landwirtschaftskammer, den Betrieben, die Futtermittel zukaufen, die ausgehändigten Lieferscheine mitsamt Begleitdokumenten oder Etiketten zu registrieren. Nur diese Dokumente enthalten die Losnummern der Produktion und können im Schadensfall zur Rückverfolgbarkeit herangezogen werden.

Bei losen Futtermitteln (z.B. Futtermischungen, Soja, usw.) ist dem Lieferschein ein Begleitdokument beigelegt. Futtermittel, die nicht in loser Form bezogen werden (z.B. Mineralien, Leckeimer, Lecksteine, usw.), sind mit einer Etikette gekennzeichnet.



Empfehlung: Anlage eines Ordners „Futtermittel“, in den, in chronologischer Folge, sämtliche Lieferscheine, bzw. eine Verpackungsetikette jeder Lieferung, eingehftet werden. Die Rechnungen werden, wie bisher, in der normalen Buchführung abgelegt.

verpflichtende Informationen:

Datum

Name und Adresse der Bezugsfirma

Bezeichnung des Erzeugnisses

Menge des gelieferten Erzeugnisses

Losnummer



Bezug von anderen landwirtschaftlichen Unternehmen
Abgabe an andere landwirtschaftliche Unternehmen
= Heu, Gras, Mais, Kartoffeln, Getreide, usw.

Jeder Transfer von primär erzeugten Futtermitteln zwischen zwei landwirtschaftlichen Unternehmen muss von den beteiligten Parteien dokumentiert werden. Die Mengenangabe des Erzeugnisses muss nicht verpflichtend in Tonnen erfolgen. Hektarangaben bei „Ab-Feld“ transferierten Futtermitteln (z.B. 5 ha Silomais; 15 ha Gras) oder Stückzahlenangaben (z.B. bei Rund- und Quaderballen) werden zur unproblematischen Umsetzung dieser Verpflichtung angeraten.



Empfehlung: Beim Verkehr von landwirtschaftlichen Produkten zwischen Betrieben empfiehlt sich das Aufstellen eines Dokumentes gemäss Vorlage 1. (Kopieren – Ausfüllen – im Ordner „Futtermittel“ ablegen)

verpflichtende Informationen:

Datum

Name und Anschrift Käufer und Verkäufer

Bezeichnung des Erzeugnisses

Menge des jeweiligen Erzeugnisses (to, Stückzahl, ha)

empfohlene Informationen:

Unterschriften

Abgabe von in landwirtschaftlichen Unternehmen erzeugten
Futtermitteln an nicht landwirtschaftliche Unternehmen

Die Übergabe von landwirtschaftlichen Primärerzeugnissen an nicht landwirtschaftliche Unternehmen (z.B. Futtermittelhersteller) muss von den aufnehmenden Unternehmen dokumentiert werden. Der Abgeber erhält einen Abgabebeleg (z.B. Wiegeschein), auf dem alle unten genannten Verpflichtungen einzutragen sind. Die Aufbewahrung dieser Abgabebelege oder anderer Dokumente, die alle notwendigen Informationen enthalten, wird empfohlen.



Empfehlung: Bei Abgabe von landwirtschaftlichen Produkten an Verarbeitungsbetriebe, die erhaltenen Lieferscheine, Wiegescheine oder Abrechnungen aufbewahren. (im Ordner „Futtermittel“ ablegen)

verpflichtende Informationen:

Datum

Name und Anschrift des belieferten Unternehmens

Bezeichnung des Erzeugnisses

Menge des abgelieferten Erzeugnisses

Transformation innerhalb des landwirtschaftlichen Unternehmens von primären Futtermitteln durch betriebsfremde Mahl- und Misanlagen

Sollen landwirtschaftliche Primärerzeugnisse durch betriebsfremde Anlagen (z.B. mobile Mahl- und Misanlage) zu Futtermittelzwecken transformiert werden, so haben landwirtschaftliche Unternehmen über diese Vorgänge Buch zu führen. Hier wird die Aufbewahrung der ausgehändigten Mahl- und Mischprotokolle angeraten. Protokolle sollten nach Möglichkeit alle verpflichtenden Informationen enthalten.



Empfehlung: Bei Mahl- und Mischarbeiten durch betriebsfremde Personen immer ein schriftliches Mahl- oder Mischprotokoll mit allen Zutaten der Mischung erstellen und aufbewahren (im Ordner „Futtermittel“ ablegen).

verpflichtende Informationen:

Datum

Name und Anschrift des Anlagenbetreibers

Menge und Zusammensetzung des Erzeugnisses

empfohlene Information:

Nr. der Anlage bzw. des Fahrzeugs



3. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.

Die Verordnung bedingt eine Aufzeichnungspflicht sowohl für den Kauf als auch für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.

Zukauf

Der landwirtschaftliche Unternehmer stellt sicher, dass alle Eingänge von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden dokumentiert werden. Hierzu sind die ausgehändigten **Lieferscheine oder Rechnungen** in der Regel ausreichend.



Empfehlung: Einen Ordner „Pflanzenschutzprodukte“ anlegen und sämtliche Lieferscheine und/oder Rechnungen von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden (Rattengift, usw.) hier ablegen.

notwendige Angaben:

Datum

Name und Anschrift der Bezugsfirma

Bezeichnung des Produktes

Menge des Produktes

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Futtermittelproduktion

Die Verordnung verlangt, dass landwirtschaftliche Unternehmen, deren Erzeugnisse als Futter- oder Lebensmittel verwendet werden, über den Einsatz ihrer Pflanzenschutzmittel Buch führen. Die Landwirtschaftskammer empfiehlt den Landwirten schlagbezogene Aufzeichnungen (Vorlage 2).



Empfehlung: Betriebe, die an der Landschaftspflegeprämie teilnehmen, müssen hierfür einen Parzellenpass und/oder einen Düngplan erstellen, der die erforderlichen Aufzeichnungen bereits enthält. In diesem Falle sind keine zusätzlichen Aufzeichnungen erforderlich, mit Ausnahme derjenigen betreffend Bekämpfung von Lagerschädlingen (Rattengift).



notwendige Angaben:

Datum

Kultur

Flächenangaben (Schlagnummer, Größe)

angewandte Mittel

Aufwandmenge

Anwendung von Bioziden (z.B. Schädlings- und Schadnagerbekämpfung)

Neben der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen zukünftig auch alle Maßnahmen der Schädlings- und Schadnagerbekämpfung registriert werden. Hierzu wurde seitens der Landwirtschaftskammer ein beigefügtes Beispielformular erstellt, das diesen Anforderungen gerecht werden soll.



Empfehlung: Bei Biozideinsatz empfiehlt sich das Aufstellen eines Dokumentes gemäss Vorlage 3. (In Ordner „Pflanzenschutzprodukte“ ablegen)

notwendige Angaben:

Datum

eingesetzte Mittel

Aufwandmenge

Einsatzort bzw. Erzeugnis



4. Aufzeichnungen über aufgetretene Schädlinge oder Krankheiten, die die Sicherheit von Primärerzeugnissen beeinflussen können.

Die hier erwähnte Aufzeichnungsverpflichtung zu aufgetretenen Schädlingen und Krankheiten wird erst bei hohem Aufkommen für den landwirtschaftlichen Futtermittelproduzenten relevant. Schädlinge und Krankheiten bedürfen der Aufzeichnung, wenn davon auszugehen ist, dass die Erzeugnisse negativ beeinflusst werden.

Beispiel: starker Fusarienbefall bei Getreide, erheblicher Schädlingsbefall bei der Lagerung von Futtermitteln (z.B. Lagerpilze, Kornkäfer).

Viele dieser Nachweisverpflichtungen werden bereits über die Verwendungsnachweise von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden abgedeckt und bedürfen keiner doppelten Aufzeichnung.



Empfehlung: Bei massivem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten empfiehlt sich das Aufstellen eines Dokumentes gemäss Vorlage 3.

5. Ergebnisse jeglicher Analysen von Primärerzeugnisproben oder sonstiger für Diagnosezwecken entnommener Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind.

Werden Futtermittelproduzenten durch Analyseergebnisse über Gefahren für die Futtermittelsicherheit in Kenntnis gesetzt, so haben sie diese Ergebnisse in ihrer weiteren Vorgehensweise zu berücksichtigen. Resultate getätigter Untersuchungen müssen aufbewahrt werden und dürfen keinesfalls unterschlagen werden. Landwirtschaftliche Unternehmer müssen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen, indem sie Futtermittel von registrierten Unternehmen beziehen, müssen aber, außer in begründeten Verdachtsfällen, keine Analysen ihrer oder zugekaufter Erzeugnisse veranlassen.

Beispiel 1:

Wenn dem Landwirt mitgeteilt wird, dass er aufgrund von amtlich durchgeführten Proben bestimmte Futtermittel nicht mehr verfüttern darf, so



hat er dieser Mitteilung Folge zu leisten. Wird dieser Mitteilung keine Achtung geschenkt, macht sich der jeweilige Landwirt strafbar.

Beispiel 2:

Bei einer durchgeführten Bodenanalyse werden erhebliche Schwermetallgehalte festgestellt. Diese Analysen dürfen keinesfalls ignoriert werden und entsprechende Maßnahmen müssen, unter zu Hilfenahme von Beratern, getroffen werden.



Empfehlung: Resultate von durchgeführten bzw. erhaltenen Analysen im Ordner „Futtermittel“ ablegen.

6. Verwendung von genetisch veränderten Saaten.

Im Großherzogtum Luxemburg befinden sich derzeit keine genetisch veränderten Saaten im Anbau. Aufgrund dieser Tatsache werden diesbezüglich keinerlei Aufzeichnungen von futtermittelproduzierenden Unternehmen verlangt.



Vorlage 1*

Bezug und Abgabe von Futtermitteln von landwirtschaftlichen Betrieben:	
	<i>Datum:</i>
<i>Name und Adresse des Verkäufers:</i>	<i>Name und Adresse des Käufers</i>
<i>Menge an Erzeugnissen</i>	
<i>Unterschrift Verkäufer</i>	<i>Unterschrift Käufer</i>

* Vorlagen stehen unter www.lwk.lu zum download bereit.



Erklärungen zu den Vorlagen 2 und 3:

Kultur	Schlag bzw. Ort und Größe	Datum	Mittel und Aufwandmenge
Name der angebauten Kultur (z.B. Winterweizen, Hafer, Mais)	Nummer, Name und Größe der Parzelle (z.B. Nr. 50, hinter dem Haus, 150 Ar)	Datum der durchgeführten Maßnahme	Ausgebrachte Pflanzenschutzmittel und Aufwandmenge in l oder kg / ha

<i>Aufgetretene Krankheiten und Schädlinge</i>			
Verwendungsnachweis von Bioziden (Vorratsschädlinge, Schadnager)			
Aufgetretene Schädlinge, Krankheiten		Bekämpfungsmaßnahme	
Datum	Schädling, Krankheit	Ort	Erzeugnis
		Datum	Maßnahme
		Mittel und Aufwandmenge	Bemerkung